

§9

Die Verleihung des Ordens erfolgt am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 10

(1) Der Orden hat die Form eines regelmäßigen glatten Fünfecks aus Metall mit einem erhabenen fünfzackigen glatten Stern aus Silber vergoldet, Silber oder Bronze. Die Flächen zwischen den erhabenen Sternspitzen sind gehämmert. Der größte Durchmesser des Ordens beträgt 40 mm. Das Medaillon enthält das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen auf rotem Untergrund aus Emaille, ist geschliffen und von einem 1 mm breiten weißen Rand aus Emaille umschlossen. Die Rückseite des Ordens ist glatt.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit einem gold-rot gestreiften Band bezogen ist, getragen. Die Streifenbreite des Bandes beträgt je 3,5 mm (4 Streifen gold, 3 Streifen rot), die Gesamtbreite des Bandes 24,5 mm.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig 24,5 X 13 mm und wie die Ordensspange gekennzeichnet. Auf der Interimsspange sind zwei gekreuzte Dolche der Nationalen Volksarmee aufgesetzt, entsprechend dem Orden aus Bronze vergoldet, Bronze versilbert oder Bronze.

§ 11

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen des Ordens an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Der Orden bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille der Waffenbrüderschaft“**

§ 1

(1) Die „Medaille der Waffenbrüderschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille der Waffenbrüderschaft in Gold, Silber oder Bronze“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für Leistungen und Verdienste, die zur Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderarmeen und zur Entwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit beitragen.

§3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Bürger sozialistischer Staaten und Angehörige sozialistischer Bruderarmeen.

§4

Die Medaille wird entsprechend den Leistungen und Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt unmittelbar zu den entsprechenden Anlässen.

§9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze vergoldet, Bronze versilbert oder Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt eine Gruppe stilisierter Soldatenköpfe der sozialistischen Armeen, auf der linken oberen Seite einen fünfzackigen Stern und auf der linken unteren Seite Raketen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und am Medaillenrand die Worte „KLASSENBRUDER - WAFFENBRÜDER - UNBESIEGBAR“.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit einem leuchtend grauen Band bezogen ist, getragen. In das Band sind in der Mitte entsprechend der Medaille 2 mm breite orange Streifen eingewebt: in Gold 1 Streifen, in Silber 2 Streifen und in Bronze 3 Streifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig 24 X 13 mm und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).